

Finanzordnung der linksjugend ['solid] Köln



- Stand: 12. März 2026 -

§1 Haushalt

- (1) Der Haushaltsplan umfasst die Gegenüberstellung der geplanten Einnahmen und Ausgabe gegliedert nach Kategorien. Kategorien sind mit Unterpunkten untersetzt, welche den Haushaltsplan nachvollziehbar machen sollen.
- (2) Die: der Finanzer:in erarbeitet mit der Basisgruppe und Sprecher:innenrat einen Finanzplan (Haushaltsplan). Dieser sollte bis Ende September für das Folgejahr erstellt werden.
- (3) Der Sprecher:innenrat legt der Mitgliederversammlung zum Beschluss den Haushaltsplan vor. Das gleiche Verfahren gilt für Nachtragshaushalte.
- (4) Zu Beginn jedes Quartals oder auf Aufforderung soll der:die Finanzer:in eine aktuelle Gegenüberstellung der Haushalts mit den Ist-Ausgaben vorlegen.
- (5) Bei absehbaren Abweichungen von Kategorien im Haushalt um mehr als 10 % soll ein Nachtragshaushalt erstellt und beschlossen werden. Für die Kontrolle des Haushalts ist die:der Finanzer:in verantwortlich. Für die Einhaltung des Haushaltes ist die Basisgruppe verantwortlich.
- (6) Der Haushalt ist basisgruppenöffentlich. Dieser kann von allen aktiven Mitgliedern beim Sprecher:innenrat angefordert werden.

§2 Teilnahmebeiträge

- (1) Die kostenfreie Teilnahme an Veranstaltungen der Basisgruppe für alle aktiven Mitglieder wird angestrebt. Spenden sind gern gesehen.
- (2) Bei Sonderveranstaltungen, die einen größeren Aufwand und Kosten beanspruchen, kann ein Teilnahmebeitrag erhoben werden.

§3 Honorare

Für Angebote oder Leistungen, die denjenigen von externen Referent:innen im Rahmen eines Projektes vergleichbar sind, können nach Absprache mit der Basisgruppe auch Mitglieder des eigenen Verbandes Honorarzahllungen erhalten.

§4 Erstattung von Fahrtkosten

- (1) Die linksjugend ['solid] Köln erstattet Fahrtkosten, wenn
 - (a) für die einladende Struktur entsprechende Mittel im Haushalt eingeplant sind oder
 - (b) es einen vorherigen Beschluss zur Übernahme durch die Basisgruppe gab.
- (2) Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt in Höhe der Kosten:

- (a) von Bahnfahrten in der 2. Klasse sowie bei nachweislich günstigerem Tarif ausnahmsweise auch in weiteren Klassen,
 - (b) vom öffentlichen Personennahverkehr,
 - (c) von 0,22 Euro pro Kilometer im PKW.
- (3) Über die Höhe der Erstattung von Kosten für Leihfahrzeuge (Miete und Kilometerpreis, Reisebus) entscheidet der:die Finanzer:in.

§5 Erstattung von weiteren Kosten

- (1) Die linksjugend [solid] Köln erstattet nach vorherigem Entscheid der Basisgruppe im Rahmen des Haushaltes Kosten:
- (a) für im Auftrag der linksjugend [solid] Köln getätigte Auslagen,
 - (b) für angemessene Tagungsverpflegung,
 - (c) für Teilnehmer:innenbeiträge für politische Arbeit,
 - (d) für eine gemeinschaftlich organisierte Unterbringung.
- (2) Über die Erstattung von Kosten, die ohne vorherige Absprache mit der Basisgruppe oder Sprecher:innenrat übernommen werden sollen, entscheidet die Basisgruppe. Dies gilt insbesondere auch für Mahn- und Strafgeldern, Trinkgelder und Ausgaben für alkoholhaltige Getränke.
- (3) Der:die Finanzer:in ist befugt Kosten in Höhe von bis zu 100 Euro selbst zu erstatten. Der Sprecher:innenrat in Höhe von bis zu 250 Euro. Der:die Finanzer:in kann ein Veto gegen Finanzbeschlüsse des Sprecher:innenrats einlegen. Eine Unterrichtung der Basisgruppe findet zu den regulären Berichten statt.
- (4) Ausgaben im Sinne der Veranstaltungsplanung, wie Honorare, Fahrt- und Raumkosten benötigen keinen Beschluss des Aktiventreffen.
- (5) Die mehrfache Erstattung von Kosten ist unzulässig. Es sind alle verfügbaren Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen (z. B. BahnCard, Semesterticket)

§6 Weg der Kostenerstattung

- (1) Die Kostenerstattung erfolgt nach Ausfüllen eines entsprechenden Formulars. Diese werden durch den Sprecher:innenrat auf der Homepage bereitgestellt. Es ist stets das aktuellste Formular zu verwenden.
- (2) Die Kostenerstattung muss innerhalb von sechs Wochen nach der Veranstaltung bei dem:der Finanzer:in eingegangen sein. Andernfalls werden die Kosten nicht erstattet. In besonderen Ausnahmefällen bedarf es einer schriftlichen Begründung die von dem:der Finanzer:in bestätigt werden muss.
- (3) Können keine Belege eingereicht werden, müssen stattdessen die Ausgaben anderweitig glaubhaft gemacht werden (z.B. Kontoauszug, Eigenbeleg, Unterschrift einer bezeugenden Person).
- (4) Sollten Teile dieser Finanzordnung nicht befolgt werden, so ist der:die Finanzer:in befugt Kostenerstattungen zurückzuweisen.

§7 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt in geänderter Form mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung der Linksjugend [solid] Köln in Kraft.

Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 04. Juni 2023 in Kraft und wurde am 12. März 2026 mit Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.